

Statuten

Aerztenetzwerk oberes Emmental

Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Aerztenetzwerk oberes Emmental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60.ff ZGB.
2. Das Netzwerk ist der Zusammenschluss von praktizierenden AerztInnen und leitenden SpitalaerztInnen aus dem oberen Emmental und den angrenzenden Gebieten.
3. Ziel und Tätigkeiten des Netzwerkes sind in einem Leitbild zusammengefasst, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Langnau.
5. Der Verein kann mit Versicherern spezielle Tarif- und Behandlungsverträge im Sinne von Managed Care (spezielle Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Arztwahl) gemäss KVG Art. 41 Abs. 4 und KVG Art. 62 Abs. 3 und 4 abschliessen, welche für die Vereinsmitglieder insofern verbindlich sind, als sie diesen mit Abschlussverträgen zugestimmt haben.

I. Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) ausserordentlichen Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Ärztinnen und Ärzten offen, die im oberen Emmental und Umgebung entweder selbständig praktizieren oder als leitende Spitalärzte und -ärztinnen tätig sind und die alle Beitrittskriterien des Leitbilds erfüllen. Die ordentlichen Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag, welcher mindestens Fr. 100.- beträgt.

Ausserordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, z.B. Unternehmen, werden, deren Kernkompetenzen im Interesse des Vereins liegen und andere, welche im oder für das Gesundheitswesen tätig sind. Ausserordentliche Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht und zahlen den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag, welcher mindestens Fr. 100.- für natürliche Personen und Fr. 200.- für Organisationen, resp. juristische Personen beträgt.

7. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand, welcher dieses allen Mitgliedern zur Vernehmlassung kommuniziert. Die Aufnahme gilt stillschweigend als definitiv, sofern kein Mitglied innert 14 Tagen mit Angabe von Gründen Einspruch erhebt. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes abschliessend.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich, auf Anfrage des Vorstandes eine Vereinsfunktion zu übernehmen.
9. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

10. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der selbständigen ärztlichen Tätigkeit, infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung sowie bei Konkurs und Nachlassstundung.
11. Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einzelne Mitglieder ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Jahresbeitrag, Haftung, Entschädigung

12. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.
13. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen, Mitglieder haften ausschliesslich mit ihren Beiträgen.
14. Vorstandsarbeit und Chargen sind entschädigungsberechtigt.

III. Organisation

15. Die Organe des Vereines sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn). Mindestens je ein Mitglied des Vorstandes ist ein/e AllgemeinmedizinerIn in freier Praxis, ein Mitglied ist Spitalarzt/ärztin des Standortes Langnau.
 - die Revisoren
16. Die Generalversammlung legt das Geschäftsjahr fest und tritt sechs Monate nach dessen Abschluss zusammen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss bis spätestens vier Wochen vor der GV versandt sein. Die GV kann nur über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor der GV einzureichen. Anträge für eine Statutenänderung sind mit der Einladung im voraus im Wortlaut bekannt zu geben.
17. Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens acht Mitgliedern innert Monatsfrist statt. Die Einladung mit Traktanden erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Termin.
18. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der/die KandidatIn mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit wird der/die ausscheidende KandidatIn vom Vorsitzenden durch das Los bestimmt. Der Vorsitzende wählt mit.
19. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig stimmenden Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
20. Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorenstelle
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisorenstelle
 - (Wieder)-wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Aktivitäten und Projekte sowie Genehmigung des Budgets

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vereines MedSuisse.net
 - Genehmigung der Reglemente
 - Besprechung der Anträge von Mitgliedern sowie Auskunftserteilung über die Vereinsaktivitäten
 - Statutenänderungen
 - Auflösen des Vereins und Verwendung des Liquidationsüberschusses
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten oder zugewiesen sind.
21. Die ordentliche oder die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
22. Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ. Er ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und konstituiert sich selber. Es ist zwingend, dass ein Mitglied als praktizierender Allgemeinmediziner tätig und ein Mitglied leitender Spitalarzt ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, Ausschüsse ernennen und Berater zuziehen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit der gültig stimmenden anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die PräsidentIn stimmt mit und hat den Stichtscheid. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
23. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsidentin und der/die Aktuar/In zu zweit. Im Verhinderungsfall werden diese von anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Der Kassier/die Kassierin: